



Aktiengesellschaft Zoologischer Garten Köln

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die am 23. Januar 1860 gegründete Gesellschaft führt den Namen „Aktiengesellschaft Zoologischer Garten Köln“. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und der Betrieb eines Zoologischen Gartens in Köln. Die Gesellschaft hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die im Zoologischen Garten Köln lebenden Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Kenntnisse zu erhalten, hierdurch einen Beitrag zur Erhaltung der Tierwelt unserer Erde zu leisten, wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Zoologie zu fördern und naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und zu vertiefen.
- (2) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen; hierzu gehören auch Erwerb und Verkauf von Grundvermögen, Errichtung geeigneter Gebäude für eine Gaststätte, Beteiligung an Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abga-



benordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Aktionär auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sind unbeschadet gesetzlicher Bekanntmachungspflichten im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt zu machen. Im Übrigen erfolgen die Bekanntmachungen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 139.500 Euro. Es ist eingeteilt in 4.500 nennwertlose Stückaktien.



§5

Namensaktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen. Die Übertragung von Aktien und der Erwerb neuer Aktien bei der Erhöhung des Grundkapitals bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat. Als Aktionär gilt nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- (2) Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden).

III. Organe der Gesellschaft

§6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

§7

Allgemeine Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.



- (2) Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates darf im Verhältnis zur Gesellschaft ihm selbst gewinnbringende Tätigkeiten oder Rechtsgeschäfte übernehmen oder besorgen, wenn nicht der Aufsichtsrat unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat. Für Dienst- oder Werkverträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des Aktienrechts.

IV. Der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Vorstandsmitglieder werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für höchstens fünf Jahre ist zulässig.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand kann sich einstimmig seine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.



- (5) Mit den Mitgliedern des Vorstands sind schriftliche Dienstverträge abzuschließen.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Bis zum 15. November eines jeden Jahres hat der Vorstand in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das nächste Jahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen, sofern dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften und Handlungen:
- a. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - b. Geschäfte über betrieblich genutzte Grundstücke einschließlich der Belastung solcher Grundstücke
 - c. Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen
 - d. Aufnahme von Krediten
 - e. Annahme von Erbschaften.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass weitere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.



V. Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung und drei Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11.10.1952 auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Wahlzeit aus, erfolgt eine Nachwahl durch die nächste Hauptversammlung. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats scheidet ferner mit Been-



digung der Tätigkeit aus, die für seine Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war.

- (6) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (7) Auf Verlangen des Aufsichtsrats ist der Vorstand verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten nach der ordentlichen Hauptversammlung stattfindenden Sitzung, zu der eine besondere Einladung nicht ergeht, einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so sind diese vom ersten Stellvertreter und, wenn dieser verhindert ist, vom zweiten Stellvertreter wahrzunehmen. Sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung wahrzunehmen.



§ 12

Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich einberufen. Aus besonderem Grunde kann der Vorsitzende Sitzungen auch mündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung etwaiger ergänzender Versammlungsunterlagen, wie ggf. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlüsse schriftlich, mündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mit-



gliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 bis 5 entsprechend.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnimmt. Unter diesen müssen sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Wahlen erfolgen ebenfalls mit Stimmenmehrheit. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.



- (7) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 14

Aufgaben / Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a. die Bestellung, Anstellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. den jährlichen Wirtschaftsplan und dessen Änderung
 - c. Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind
 - d. den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns
 - e. Vorschläge zu den Gegenständen der Tagesordnung der Hauptversammlung
 - f. Satzungsänderungen, soweit sie nur die Fassung betreffen (redaktionelle Änderungen).
- (2) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst festsetzen.



§15

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen über den Aufsichtsrat sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichungen anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzenden ab.

§ 16

Vergütung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt ehrenamtlich, sie erhalten nur den Ersatz ihrer Auslagen. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die



nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

- (2) Vertrauliche Angaben i. S. des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis i. S. des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem eingeschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Gesellschaftsinteresse ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Person, an den die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor der Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Absätzen 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

VI. Die Hauptversammlung

§ 18

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.



- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Maßgabe des § 124 AktG einzu-berufen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Über Fragen der Geschäftsführung kann sie nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.
- (5) Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:
- a. die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses oder seine Feststellung, wenn dieser nicht vom Vorstand oder Aufsichtsrat festgestellt worden ist sowie die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - b. die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - c. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder,
 - d. die Satzungsänderungen soweit sie nicht nur die Fassung betreffen, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie die Auflösung der Gesellschaft und die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

- (6) Die Verhandlungen über die Entlastung und über die Verwendung des Bilanzgewinns und etwaige Verhandlungen über den Jahresabschluss sollten miteinander verbunden und in der ordentlichen Hauptversammlung erledigt werden. Zu diesen Verhandlungen hat der Vorstand der Hauptversammlung den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.



§ 19

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die nicht später als am dritten Tag vor der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen sind bzw. die Umschreibung im Aktienbuch nicht später als drei Tage vor der Hauptversammlung beantragt haben.

Die Aktionäre haben sich auf Verlangen des Versammlungsleiters durch amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

§ 20

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

§ 21

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.



- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung.

§ 22

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Satz 1 gilt nicht für Satzungsänderungen, insoweit gilt § 179 Abs. 2 AktG.
- (2) Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Auf Antrag kann durch Handzeichen gewählt werden. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 23

Niederschrift über die Hauptversammlung

- (1) Die Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von dem Notar und dem Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterschreiben.



- (2) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander, als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

VII. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 24

Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere auch die besonderen Rechte der Stadt Köln (§53 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Prüfbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu



berichten und dabei mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses Stellung zu nehmen und am Schluss seines Berichts zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats sind in den Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung aufzunehmen.

- (5) Der Vorstand hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes einzuberufen. Dies gilt sinngemäß, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss festzustellen hat.
- (6) Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinnes sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift dieser Vorlagen zu erteilen. Der Vorstand hat der Hauptversammlung diese Vorlagen vorzulegen. Zu Beginn der Verhandlung soll der Vorstand seine Vorlagen, der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Bericht des Aufsichtsrats erläutern.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln kann sich der bei der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen (§ 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz).



§ 25

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, aufgelöst werden. Der oder die Abwickler werden in der gleichen Hauptversammlung bestimmt.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Stammeinlagen übersteigt, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.